

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1833

98 (15.9.1833)

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1833.

N^o. 98.

Karlsruhe 15. September.

LI. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 4. Sept. 1833.

Präsident: Der Vicepräsident Duttlinger.

(Fortsetzung.)

Der Abg. v. Rotteck fährt fort: Ich bin recht sehr geneigt, mit der Regierung, nämlich mit dem gegenwärtigen Ministerium, zufrieden zu leben, und ihm meine Ergebenheit, meine Achtung und Liebe zu bezeigen. Ich habe es auch schon gethan, und habe nie eine größere Freude, als wenn ich ihren Vorschlägen beistimmen und eine Dankagung dafür aussprechen kann. Im Jahr 1831 habe ich hiezu öfter Anlaß gehabt, als im Jahr 1833, wünsche aber nichts sehnlicher, als daß mir ein solcher Anlaß recht oft auch in diesem Jahre werden möge. Mit derselben Freimüthigkeit erkläre ich aber, daß gerade dieser Punkt, der jetzt in Frage ist, nämlich die Pressfreiheit, für mich eine Lebensfrage bildet. Wenn die Regierung sich nicht durch eine bestimmte Erklärung geneigt zeigt, uns diejenige Pressfreiheit zu geben, die ungeachtet der Bundesbeschlüsse zu geben möglich ist, — ich will wirklich so weit herabgehen, mich mit derjenigen Pressfreiheit zu begnügen, die der Regierung nach dem vernünftig und streng publicistisch ausgelegten Sinn und Rechtskraft der Bundesbeschlüsse zu gewähren möglich ist — so erkläre ich mich in einen Kriegszustand gegen dieselbe, und wenn ich auch nicht gerade den perhorrescirten Ausdruck des Abg. Gerbel gebrauchen will, so unterlasse ich es doch nicht deswegen, als ob ich glaube, es sey nicht verfassungsmäßig, denn dieses glaube ich wirklich nicht. Ein einzelnes Mitglied kann sagen, was es will, es kann seine Gesinnungen vortragen, wie es will, es kann das Budget aus irgend einem Beweggrund verweigern, und es würde wahrlich kein gerechteres Motiv geben, das Budget zu verweigern, als

die Ueberzeugung, die Regierung weigere sich, die gerechten Forderungen des Volks zu erfüllen. Wenn dieß die Gesinnung der Mehrheit der Kammer wäre, dann könnte die Regierung die Kammer auflösen, und bei einer neuen Kammer sehen, ob dieselben Gesinnungen darin fortherrschen, oder es könnte der Fürst aus dieser Erklärung der Kammer die Belehrung schöpfen, wie das Volk, welches durch das Organ seiner Vertreter spricht, denkt und gestimmt ist, und sodann etwa einen andern Standpunkt annehmen in Beziehung auf die Rathschläge seiner Minister. Es ist aber auch nicht nothwendig, zu sagen, man werde das Budget verweigern, wenn die Regierung nicht denjenigen Grad von Pressfreiheit verleihe, den sie ungeachtet der Bundesbeschlüsse verleihen kann. Man kann auch eine Beschwerde, eine Anklage in Vorschlag bringen. Das bleibt Alles dahin gestellt, und ich erkläre bloß, daß ich mit der Regierung, die uns den Grad der Pressfreiheit nicht gibt, den sie nach den vernünftig und juristisch zu erklärenden Bundesbeschlüssen zu ergeben berechtigt ist, mein Vertrauen nicht habe, und mich in einen Kriegszustand im verfassungsmäßigen Sinne mit ihr setze. Ungeachtet ich mich nach dieser unumwundenen Erklärung in keine besonders delicates Redensarten einlassen kann, so hoffe ich doch, im Frieden mit der Regierung zu bleiben, und ihr meine aufrichtige Liebe und Ergebenheit zu bezeigen, und durch die That bezeigen zu können, indem ich bereit bin, ihr in solchen Punkten, welche nicht gerade das Leben der Verfassung und die heiligsten Volksrechte betreffen, so willfährig entgegen zu gehen, als die Mitglieder der Regierung irgend mit Billigkeit erwarten können. In diesem Hauptpunkt kann ich aber nicht nachgeben. Denn dieß ist die heiligste Frage. Wenn wir hier nachgeben, so werden wir Verräther am Volk. Wir haben Aufträge, wir haben Vollmachten und dringendes Verlangen des Volks mitgebracht. Ich zweifle

nicht daran, daß solche Mandate, wenn gleich nicht förmlich ausgestellt, Jeder von uns hat. Nicht die „Impfer“ haben solches hervorgebracht, sondern dieses Verlangen ist mir laut von allen Bergen und Thälern entgegen gekommen, und ich habe noch mit keinem badischen Bürger gesprochen, den ich überall nach seinem Standpunkt und seiner Bildung achten und ehren kann, der nicht mit Entrüstung und Betrübniß, je nachdem sein Character war, von der Aufhebung der Pressfreiheit gesprochen hat, und mit dem größten Eifer verlangte, daß dieses Gut auf dem gesetzlichen Wege wieder errungen werden möchte. Das ist auch meine Gesinnung und meine Richtung, von der ich nicht abweichen werde, und ich habe den innigsten Wunsch, daß, was irgend für Nuancen der Richtung unter uns statt finden mögen, d. h. seyen Einzelne von uns etwas strenger oder etwas milder gestimmt, daß überall dasjenige, was die Kammer zu erklären für gut findet, einstimmig ausgesprochen werden möge. Ich wünsche dieses im Interesse der Regierung wie des Volks, weil ein einstimmiger Wunsch der Kammer oder der Ausdruck einer großen Mehrheit einer freigewählten Kammer der Volksabgeordneten einen imposanten Eindruck selbst auf die Mächtigen und auch einen imposanten Eindruck auf unsere eigene Regierung machen wird. Ich getraue mir, zu behaupten, daß, wenn im Jahr 1823 die Verschiedenheit der Abstimmung nicht bloß von 30 zu 31, sondern von 60 zu 2 oder 3 bestanden hätte, die traurigen Folgen nicht eingetreten wären, welche eingetreten sind. Ich sehe übrigens ein, wie ich heute schon bemerkt habe, daß der Drang und der Zusammenhang der Verhältnisse, daß die ganze politische Constellation von uns gegenwärtig einige Opfer fordert, und nun bezeichne ich es etwas näher, was ich etwa als ein Ultimatum betrachte, das man mit Ehre und ohne offenbare Pflichtverletzung annehmen könnte. Die Hauptfrage ist nur die Censur. Man sagt nun freilich, die Herren in Carlsbad hätten die Censur nicht gewollt. Ich zweifle aber nicht daran, daß sie dieselbe zwar nicht ausdrücklich gefordert, doch im Herzen gewollt und gewünscht haben, und wenn sie es auch damals nicht deutlich aussprachen, so haben sie es später vernehmlich genug erklärt. Für die inneren Angelegenheiten jedoch haben sie sie nicht verlangt; hier ist sie also völlig unstatthaft, und es hat dieß der Herr Berichterstatter so klar dargelegt, daß selbst die im Institut zu Bruchsal Befindlichen es einsehen müssen. Censur in innern Angelegenheiten ist eine Verletzung heiliger Rechte, und eine ungerechte In-

terpretation, die man hier macht. Bloß in Angelegenheiten des Bundestags soll eine Censur statt haben. Dieses Privilegium möge der Bundestag und mögen die Bundesstaaten haben. Ich für meinen Theil würde dasselbe zurückweisen, und ich kann auch nicht begreifen, wie von dem Bundestag jemals ein solches sonderbares Privilegium verlangt oder behauptet werden mag. Ich sage wiederholt, daß, wenn ein solches für mich in Antrag gebracht würde, ich dasselbe, obgleich die Presse sich auch unziemlich gegen mich benahm, von mir stoßen würde. Ich glaube übrigens, wenn die Censur für die Angelegenheiten des Bundes eingeführt wird, ich für mich wenigstens diese Censur ungefähr gleich achte einem Verbot, überhaupt von ihm zu sprechen, glaube aber dabei, daß ein völliges Stillschweigen über den Bundestag und über alle Bundesstaaten für das deutsche Volk von imposanter Wirkung und von großen Folgen seyn wird. Ein großer Schriftsteller und großer Staatsmann, der die Menschen kannte, und kein bloß theoretischer Schreiber, sondern ein practischer Mann war, sagte: „Das Stillschweigen der Völker ist die Lehre der Großen.“ Also in Beziehung auf die Frage von der Censur bescheide ich mich für einige Zeit, ohne mich jedoch einer definitiven Entscheidung zu unterwerfen, in Beziehung auf den Bund und auf die Bundesstaaten. Ich verlange aber Befreiung davon für die einheimischen Angelegenheiten des badischen Staats, und Alles, was sonst in der Außenwelt vorgeht. Sodann verlange ich auch als eine Bedingung, ohne die nicht, die Oeffentlichkeit des Verfahrens. Denn diese zu unterdrücken, dazu habe ich auch nicht einmal in den wirklich vorhandenen Bundesgesetzen eine Veranlassung gesehen, und hier ist auch durchaus nicht zu läugnen, daß die Regierung weit über die Grenzen hinausgieng, die ihr der Bundesbeschluß setzte, oder was die strengste Interpretation des Bundesbeschlusses mit sich bringen konnte. Nicht davon ist die Rede, was im Commissionsbericht des Bundestags gesagt wurde, sondern von dem Bundesbeschluß an und für sich, der sich auf den Beschluß vom 20. Sept. 1819 und die davon gemachte Interpretation bezieht, und da ist von der Oeffentlichkeit des Verfahrens keine Rede. Warum soll sie auch nicht bei uns statt finden, da sie in Rheinbaiern statt findet, und da wir doch auch ein Nachbarstaat vom Rhein sind? Wir haben nicht nothwendig, uns nach demjenigen zu richten, was nach Osten hin nöthig und rathlich scheinen möchte. Zum Bedauern der Vaterlandsfreunde hat die Regierung die Oeffentlichkeit unterdrückt,

und diese Unterdrückung sogar mit rückwirkender Kraft auf die Fälle und Anklagen, die schon früher statt fanden, angewendet. Sie hat sogar das geringe Surrogat der Deffentlichkeit, das in dem Gesetz angeordnet war, das man nämlich im Interesse des Anstandes, wo bei statt findender allgemeiner Deffentlichkeit eine Gefahr für die Sitten entstehen konnte, drei Freunde oder Verwandte in den Gerichtssaal mitnehmen durfte, aufgehoben, wie wenn durch diese drei Freunde, die bei Fällung eines Urtheils über einen Zeitungsartikel zugegen wären, der deutsche Bund und das Gleichgewicht von Europa oder die allgemeine Glückseligkeit hätte gefährdet werden können! Wenn ich daher auch der Regierung zugebe, daß sie aufgefordert war, vorsichtig zu handeln, so wird doch Niemand anerkennen, daß solche Fürsorge und der Friede in Deutschland es forderte, den Beklagten zu verbieten, 3 Freunde oder Verwandte in den Gerichtssaal mit zu nehmen! Deffentlichkeit der Verhandlungen ist also auch eine unbedingte Forderung. Sodann glaube ich aber auch, daß es höchst ungerrecht seyn würde, wenn man dem Schriftsteller neben dem Censor noch eine weitere Verantwortlichkeit zur Last legte, wobei ich höchstens die Verantwortlichkeit wegen der Privatinjurien ausnehme, weil der Censor hier oft nicht wissen kann, was ein künstlich gestellter Ausdruck für eine Tendenz habe. Der Schriftsteller kann falsche Namen und Orte angeben, und die, welche er meint, erst später errathen oder erkannt werden, an den Tag kommen. Was aber Staat, Religion und Sitten betrifft, da muß der Censor dafür stehen, und es wäre zu bedauern, wenn er das nicht erkennen sollte, was hier wirklich Gefahr droht. Hat sich der Schriftsteller dieser Schere und dem Urtheil des Censors unterworfen, und man wollte ihn doch noch vor Gericht stellen und strafen, so wäre dieß eine himmelschreiende Verfügung, und eine Verletzung selbst der bundesgesetzlich gewährten Sicherheit. Ich sehe auf den Bänken der H. Rggsc. einen Redner (v. Turkeim), der im Jahr 1820, als ich in der ersten Kammer eine Motion auf Verminderung des Presszwangs, und insbesondere auf Zurücknahme der durch eine Regierungsordonnanz verordneten Verschärfung der dießfalligen Bundesbeschlüsse machte, mir, obgleich damals in seiner Eigenschaft als Landstand auch jene als Regierungscommissär verbindend, beistimmte, und durch seine Beistimmung vorzüglich bewirkte, daß meine Motion in Berathung gezogen und günstig erledigt wurde. Ich zähle auf die Fortdauer der nämlichen zeitgemäßen Ansichten von diesem ausgezeichneten Staatsmann,

und bin nicht in Furcht, daß er die Wahrheit dessen, was ich sagte, bestreiten werde. Die Vereinigung der Censur mit der Verantwortlichkeit ist also verwerflich, mit Ausnahme der Privatinjurien. Ich verwerfe ferner, was schon im Commissionsbericht, nur nicht im Schlußantrag als verwerflich angezeigt ist, daß man nämlich das bürgerliche Gefängniß wegen eines Pressvergehens von Seiten eines ehrenwerthen Schriftstellers, der meist nichts gegen sich hat, als die Befangenheit des Richters, in Zuchthaus- oder Correctionshausstrafe verwandeln dürfe. Denn, was wäre tyrannischer, als solch ein Gesetz? Wenn ein rechtschaffener Mann, der der Liebe und Achtung seiner Mitbürger mit Recht sich erfreut, und, während er schreibt, eine patriotische Pflicht zu üben glaubt, und nicht von Ferne ahnt, daß er ein Verbrechen oder eine strafwürdige Handlung begehe, von einem Staatsanwalt, einem Mann der Reaction, angeklagt wird, und nun bei verschlossenen Thüren ein Urtheil auf eine Freiheitsstrafe von drei oder vier Monaten herbeigeführt wird, das nun obendrein statt in bürgerliches Gefängniß in Correctionshaus soll verwandelt werden können, ist dieses nicht empörend? Das ist eine Rechtswidrigkeit und eine Rechtlosigkeit, der sich kein ehrliebender Mann unterwerfen kann, gleichwie überhaupt schon Geheimhaltung der Verhandlungen eine Rechtlosigkeit ist. Wenn eine Regierung wirklich darauf beharrte, daß die Pressvergehen allgemein und nicht bloß in den Fällen, wo die Sittlichkeit es etwa fordern möchte, in geheimer Verhandlung gerichtet werden sollen, so hätte sie sich in den entschiedensten Kriegszustand gegen die Vaterlandsfreunde gesetzt. Das geheime Gericht gleicht einer Mördergrube; ich denke nur mit Entsetzen daran, und perhorrescire es. Eine weitere Forderung, die auch schon der Abg. Serbel angeführt hat, ist diese, daß das tyrannische Majestätsgesetz auf unsere Zeitungsartikel keine Anwendung leide. Wir haben dafür unser Injuriengesetz, und für wahrhaft große Vergehen, wie Hochverrath, bestehen schon andere gesetzliche Bestimmungen. Die Kammer von 1831 hat in ihrem eigenen Bewußtseyn, nur das Recht zu wollen, sich gar nicht denken können, daß man etwas Anderes wolle. Wenn man aber das tyrannische Gesetz über Majestätsbeleidigung auf solche Zeitungsartikel anwendet, dann ist der Rechtszustand aufgehoben, und die redlichen Bürger den Reactionsmännern hingegeben. Endlich will ich, was zwar nicht unmittelbar in das Gesetz über die Pressfreiheit gehört, aber doch in näher Verbindung damit steht, doch noch den Wunsch

ausprechen, in welchen Wunsch gewiß die ganze Kammer einstimmen wird, daß bei Besetzung der Gerichte und der Stellen der Staatsanwälte die Regierung darauf Rücksicht nehme, daß sie nicht mit erklärten Reactionsmännern erfüllt werden, sofern ihr Character bekannt ist...

Staatsrath Winter: Mit Liberalen muß man sie besetzen!

v. Rotteck: Allerdings mit Liberalen, d. h. mit Rechtliebenden. Der Herr Regierungskommissär ist ja selbst liberal! —

Staatsrath Winter: Ganz gewiß, aber in einem andern Sinn! —

v. Rotteck: Ich würde Sie jedenfalls unbedenklich oder gern als Staatsanwalt und als Mitglied eines Gerichtshofs sehen. Viele Anstellungen der neuesten Zeit aber gleichen wahrlich einer Kriegserklärung gegen die rechtlichen und patriotischen Bürger. Ich bemerke ferner, daß der Antrag des Abg. Sander auf Vorlage eines Gesetzentwurfes mich doch nicht ganz beruhigt, sondern gestehe, daß der Grundsatz, daß, wenn das vorgelegte Gesetz von unserer Kammer genehmigt, und von der ersten verworfen würde, die Regierung es als ein Provisorium bekannt machen soll, ein sehr bedenklicher ist. Ein Gesetz, das von einer Kammer als vorgelegtes Gesetz verworfen wurde, kann die Regierung nicht geben. Denn es könnte auf einmal das Nämliche, in Bezug auf die andere Kammer, geschehen. Heute mir, morgen Dir. Ich möchte also diesen Grundsatz nicht aufstellen. Allein im gegenwärtigen Fall würde allerdings die Gefahr weniger bedeutend seyn, weil, wenn die Vereinigung zwischen der Regierung und den Ständen nicht zu Stande käme, wir das Gesetz von 1831 wieder hätten. Das ist die Festung, in die ich mich begeben. Mit dem Schluß dieses Landtags hört die Ordonnanz von 1832 auf und das Gesetz von 1831 tritt in Wirksamkeit zurück, nach der Ueberzeugung der Kammer, die sich am vorigen Landtag in größter Mehrheit oder gar einstimmig für solchen Grundsatz aussprach. Meine innerste Ueberzeugung ist, daß, wenn nicht auf diesem Landtag ein anderes, oder unmittelbar darauf, ein uns befriedigendes provisorisches Gesetz erscheint, das Gesetz von 1831 wieder in voller Kraft ist. Denn das, was geschah, ist verfassungswidrig und durch den Widerspruch der zweiten Kammer vernichtet worden. Ich könnte es demnach allerdings für ungefährlich halten, wezu die Regierung einen Gesetzentwurf in die zweite Kammer brächte, der von dieser

Kammer angenommen, und dann in der ersten verworfen würde. Ich glaube nicht, daß nach den jetzigen Constellationen dieser Gesetzentwurf besser seyn würde, als das Gesetz von 1831 und wenn daher auch durch den Widerspruch der ersten Kammer das Gesetz verloren gieng, so erhielten wir das Gesetz von 1831 wieder, und diese Betrachtung würde vielleicht wirksam seyn, um auch diejenigen Mitglieder der ersten Kammer, welche unserer Richtung an und für sich entgegenstünden, dazu zu bestimmen, dem neuen Gesetz gleichwohl ihre Zustimmung zu ertheilen. Nach allem diesem erkläre ich wiederholt, daß ich nach dem wohlgegründeten Vertrauen gegen die Regierungskommission mich beruhigen werde, wenn ich von ihrer Seite eine bestimmte Zusicherung und zwar dahin lautend hören werde, daß das Provisorium, welches sie nach dem Schlusse der Sitzungen der Kammer zu erlassen im Sinne habe, diese und jene Gewährungen enthalten solle, von denen ich gesprochen habe. Wenn aber dieß nicht der Fall ist, wenn ich mich auf Gnade oder Ungnade ergeben soll, wenn uns ein Provisorium bevorsteht, wie es nicht von den hier sichtbaren, sondern von den unsichtbaren Regierungskommissären zu Stande gebracht, oder von Frankfurt aus dictirt werden dürfte, dann muß ich gestehen, daß ich mich auf diese Gnade oder Ungnade nicht hingeebe, sondern dasjenige in Kraft bleibt, was ich früher sagte. — Ich glaube, daß diese Erklärung die Gesinnungen des Friedens und der Eintracht und der allseitigen Befriedigung unserer gemeinschaftlichen Wünsche athmet. Eine andere Erklärung aber kann ich mit meinem Pflichtgefühl nicht vereinigen. (Lautes vielstimmiges Bravo.)

Knapp: Die gegenwärtige Discussion ist nicht bloß eine Fortsetzung, sondern fast eine Wiederholung zu nennen, so daß mir, als Landmann, nicht möglich ist, etwas Neues über den Hauptgegenstand zu sagen. Eine Aeußerung des Abg. Fecht hat mich besonders angesprochen, als er nämlich mit Wärme und fester Ueberzeugung sagte, daß nur dann ein Volk stark sey, wenn Einigkeit zwischen Regierung und Volk herrsche. Auch ich theile vollkommen die nämliche Meinung. Um aber diese Einigkeit zu erhalten, und so viel als möglich zu bewahren, halte ich auch für die Pflicht eines Jeden im Volke, dahin zu wirken, daß dieselbe nicht gestört werde, und, wenn dieses von beiden Seiten geschieht, so können wir auch ruhig auf die Zusicherung der Regierung vertrauen. Denn diese wird alsdann in die Lage kommen, nach ihrer Ueberzeugung zu handeln, und den Druck, der von der

einen oder andern Seite herkommt, besser abzuwenden wissen. Es ist daher Pflicht des Abgeordneten, die Regierung nicht in eine solche Lage zu versetzen, daß sie nicht nach ihrer Ueberzeugung handeln kann. Gehe ich davon aus, so sehe ich in der heutigen Erklärung der Regierung für mich eine Verurtheilung, und nehme also mit dem Herrn Berichterstatter und unter seinen Voraussetzungen dieselbe an.

Schaff: Ich will nicht auf die gegen mich schon vor mehr als sieben Stunden theils verschleiert, theils offen gemachten Angriffe antworten. Die Sache würde dadurch nichts gewinnen, unsere Zeit ist kostbar, und es sind noch viele Arbeiten zu erledigen. Auf Mehreres aber, was in einem Zeitraum von einer Stunde hier erklingen ist, muß ich antworten. In diesem Zeitraum haben mehrere Redner mit einer Leichtfertigkeit

Gerbel (einfach): Ich glaube, daß dieser Ausdruck den Ruf zur Ordnung verdient! —

Schaff: Keine Unterbrechung! In diesem Zeitraum sind mit einer Leichtfertigkeit

Mehrere Stimmen: Zur Ordnung! Zur Ordnung! —

Schaff (mit Ruhe und Heiterkeit fortfahrend): — mit einer Leichtfertigkeit oder Leichtigkeit — übrigens hat der Abg. v. Rotteck gesagt, wir seyen nicht hier, um uns in den Formen conventioneller Höflichkeit zu bewegen, und ein Anderer sagte, nicht, um Complimente zu machen! —

Der Präsident: Wir sind aber eben so wenig hier, um solche Aeußerungen zu dulden. Ich erkläre: Der vom Redner gebrauchte Ausdruck Leichtfertigkeit ist gegen die Ordnung! —

Schaff: So möge denn der Herr Präsident verstanden haben „Leichtigkeit,“ und ich sage also, mit großer Leichtigkeit (Gelächter) haben in diesem kurzen Zeitraum von einer Stunde drei Redner unsere Verfassung angegriffen, die sie doch sonst und zwar mit vollem Recht als unser heiligstes Kleinod zu bewahren trachten. Zuerst hat der Abg. Gerbel die Bewilligung des Budgets an die Bedingung knüpfen wollen, daß die Regierung ein Preßgesetz vorlege, wie er es gerade wünscht, und wie es vielleicht die Regierung mit dem besten Willen zu geben nicht im Stande ist. Und der §. 56 der Verfassung, der Ihnen sehr bekannt ist, sagt uns, daß die Stände die Bewilligung der Steuer nicht an Bedingungen knüpfen dürfen. Eine zweite Abänderung der Verfassung hat der Abg. Sander versucht, indem er mit wenigen Worten aus unserem verfassungsmäßigen Leben die erste Kammer heraus wies, und der Regierung vorschlug,

die Gesetze zu machen, wie es ihr und uns recht sey. Drittens hat, was mich am meisten schmerzte, der Abg. v. Rotteck das Verlangen von sich gegeben, es sollen alle Mitglieder seiner Meinung beitreten. Thun Sie es nicht, so hat er die Perspective geöffnet, daß Sie entweder Verräther sind, oder nach Bedlam in Bruchsal gehören. Dadurch hat der Abg. v. Rotteck den Deputirten zugemuthet, daß sie die eigene Ueberzeugung, wonach zu sprechen und zu stimmen der Verfassungseid verpflichtet, aufgeben, und mit dem Abg. v. Rotteck stimmen. Mag nun der Abg. diese Ueberzeugung, die Jener hat, hegen oder nicht, er hat nur die Alternative, entweder dieses zu thun, oder in seinen Augen als ein Candidat des Zuchthauses oder des Irrenhauses betrachtet zu werden, — was mir nicht gleichgültig ist, indem ich in einem solchen Licht vor dem Abg. v. Rotteck nicht stehen möchte. — Sodann komme ich auf die Rede des Herrn Berichterstatters zurück, der, in Beziehung auf meinen Vorschlag, bemerkte, daß mein Antrag mit einem Wunsch zusammen laufe, den die Commission in ihrem Bericht schon ausgesprochen habe, wo sie nämlich sagt, „wir zählen darauf, daß die Regierung in Beziehung auf ihre Selbstständigkeit und in der Anerkennung der Unzweckmäßigkeit der Censur bei der Bundesversammlung selbst die geeigneten Schritte thun werde, um die Hindernisse zu beseitigen etc.“ Dieß ist zwar der Wunsch der Commission, aber damit noch nicht der Wunsch der Kammer, und deshalb habe ich ihn zu meinem Antrag erhoben, und die Kammer gebeten, sie möge diesen Wunsch für den ihrigen erklären. Und wenn Sie die letzten Reden der Herren Regierungskommissäre erwägen, wonach nicht so sehr viel anders zu erwarten ist, als was wir jetzt schon im Hinblick auf die bestehende Bundesgesetzgebung haben, so dürften Sie sich allerdings aufgefodert fühlen, die Regierung zu bitten, sie möge dahin wirken, daß diese Bundesgesetzgebung diejenige Abänderung erleide, die es der Regierung erlaubt, dem badischen Volke das zu geben, wonach es sich sehnt. Ich glaube daher, daß mein Antrag noch immer der Beachtung werth wäre.

Merke: Zuvörderst muß ich über meinen Vorbehalt einige Worte sagen, da ihn der Herr Berichterstatter etwas irrig auffaßte. Es war nicht der Vorbehalt, daß das provisorische Gesetz auf dem nächsten Landtage vorgelegt werden solle, indem sich dieses von den provisorischen Gesetzen von selbst versteht. Mein Vorbehalt gieng bloß dahin, jedoch nicht in der Form eines Antrags, sondern bloß für mich, als Ver-

wahrung und Begründung meiner Ansicht, daß sich die Kammer die Maaßregeln vorbehalte, falls dieses provisorische Gesetz nicht in der Art gegeben werde, wie es die Bundesgesetzgebung gestattet und wir nach der Verfassung zu fordern berechtigt sind. Kurz, ich wollte eine gewisse Verantwortlichkeit aussprechen, die dadurch gegeben werden soll. Ich weiß zwar wohl, daß man den Begriff der Minister-Verantwortlichkeit in Deutschland noch nicht recht aufgefaßt hat, und daß man ihn hie und da leicht zu nehmen pflegt, allein es ist das Schwert des Damocles und es ist gut, wenn man hie und da daran erinnert, auf solches zu blicken. Daß die Regierung sich eine Verantwortlichkeit hinsichtlich der Verhältnisse zum Bund und der Schritte, die sie gethan, oft schon zugezogen haben soll, sehe ich nicht ein; denn sie hat sich nicht unwürdig betragen und alles gethan, bis auf den Appel au peuple. Daß sie aber dieses unterlassen hat, besonders nach jenen Zeitverhältnissen, daran mag sie wohl gethan haben, so wie sie am Ende sich dem Beschluß des Bundes unterwarf, statt diesen Appel à son peuple zu erlassen. Mit dem Abg. Sander bin ich nicht einverstanden. Es ist nicht so leicht, die Lücken auszufüllen, die in dem Preßgesetz entstanden sind. Es ist oft leichter, ein neues Gesetz zu geben, als ein altes zu verbessern, auch müßte man die ganze politische Stellung, die gegenwärtig herrscht, verkennen, wenn man glauben könnte, die Regierung könne zum Vorhinein und geradezu diejenigen Grundlagen bewilligen, worauf wir nothwendig bestehen zu müssen glauben. Wenn wir uns auch auf die innere Freiheit der Presse beschränken wollten, was doch das Wenigste ist, was wir zugeben können, so setzt dieß eine große Unterhandlung der Regierung voraus, die sie mit dem Bundestag wird zu pflegen haben, ehe sie solche bewilligen kann. Wenn nun, wie es scheint, sich die Discussion auch über die einzelnen Bestimmungen verbreitet, so will auch ich kurz darauf übergehen. Mir ist es wirklich etwas schwierig, und man ist verlegen, theils wegen der Masse von Bestimmungen, die sich häufen, theils wegen der verschiedenen Anträge, die gestellt sind. Von einem Mitglied, das behauptet hat, daß in der Bundesgesetzgebung die Censur liege, ist eigentlich der freisinnigste Antrag ausgegangen, nämlich der, daß die Regierung alle möglichen Maaßregeln ergreifen soll, um die Preßfreiheit herzustellen, und sodann ein anderer, der so ziemlich mit demjenigen übereinstimmt, den der andere Abgeordnete gestellt hat, und der auch dahin geht, daß nur ein

provisorisches Gesetz gegeben werden soll, das möglichst die Freiheit der Presse auch im Allgemeinen sichert. Die Meisten bestanden freilich nur auf der innern Freiheit der Presse und dieß ist das Wenigste, was wir fordern können. Ich kann mir aber keinen so rechten Begriff machen, wie man die innere Freiheit von der äußern Freiheit unterscheiden kann. Die Verschiedenheit der Grenzen zwischen beiden wird die Censur manchmal veranlassen, von einem Gebiet auf das andere überzugehen. Wenn freilich die Censoren von der Art wären, wie sie der Abg. Kettig schilderte, wenn sie die Männer wären, die an der Hand der Wissenschaft sich gebildet hätten, und so viele Erfahrungen besäßen, wenn nämlich die Censoren selbst diejenigen Beamten wären, die er unterstellt, nämlich die ersten Beamten und Ortsvorstände, so wollte ich dergleichen weniger fürchten. Allein diese haben sich von der Censur los zu machen gewußt, und die Censoren sind jetzt wenigstens Polizeibeamte, die nicht an der Hand der Wissenschaft, sondern durch die Schreibstube dahin kamen, oder es sind junge angehende Beamte, die noch nicht fünf Jahre auf sich haben, und manche Rücksichten eintreten lassen müssen, die sie bei einem ganz unabhängigen Zustand weniger ins Auge fassen dürften. Ich rathsonnirte dabei indesß folgender Maaßen: Wenn wir die innere Preßfreiheit erringen, so ist natürlich, daß andere deutsche Bundesstaaten solche auch erhalten, und aus der Summe dieser innern Preßfreiheiten im Ganzen muß sich alsdann die allgemeine Preßfreiheit bilden, und wir werden im Ganzen zu dem Zweck kommen, den wir erreichen wollen. Ich stimme aber auch für die Oeffentlichkeit der Verhandlungen. Denn ich gestehe mein Bedauern daß die Oeffentlichkeit auf diese Art unterdrückt wurde. — Wenn es der Fall gewesen wäre, daß diese Oeffentlichkeit durch den Bundesbeschluß hätte unterdrückt werden sollen, so würde nichts weniger haben geschehen können, als die völlige Abolition der damals über Preßvergehen anhängigen Prozesse, was doch etwas Großartiges gewesen wäre, während es in der That arg war, solche hinter verschlossenen Thüren zu verhandeln. Man fürchtet diese Oeffentlichkeit so gewaltig, und sagt, es werde dasjenige verbreitet, was unterdrückt werden sollte. Ich bin nicht dieser Meinung, sondern glaube, daß gerade hierin ein großes Repressivmittel liegt gegen Mißbräuche, und die Widerlegung, die damit auf der Stelle verbunden ist. Die Oeffentlichkeit des Ausspruchs der Strafe, wenn das Vergehen gegründet ist,

macht außerordentlichen Eindruck, und man hat auch wirklich schon bemerkt, daß die Strafen, die in Preßvergehen ausgesprochen wurden, wovon freilich einige sehr hart seyn mögen, schon sehr viel gegen Preßunfug gewirkt haben, welche Wirkung aber viel bedeutender seyn wird, wenn die Deffentlichkeit damit verbunden ist. Ich muß besonders dasjenige berühren, was der Abg. v. N o t t e c k hinsichtlich der Strafbestimmungen gesagt hat. Wir haben für die bloßen Preßvergehen und nicht in Beziehung auf andere Vergehen, die nach allgemeinen Strafbestimmungen gerichtet werden, Gefängnißstrafe ausgesprochen. Allein wir hatten dabei nicht im Sinne, daß dann diese Strafe die Verwandlung nach den Bestimmungen unserer Strafgesetzgebung erleiden, nämlich wenn sie zwei Monate Gefängniß übersteigt, in Correctionshaus verwandelt werden sollen, sondern wir haben eine eigene Gattung der reinen bürgerlichen Strafen im Auge gehabt, und die Sache wohl überdacht. Denn Correctionshausstrafe ist in den Augen des Volks nicht sehr verschieden von dem Zuchthaus. Es sollte daher ein Hauptaugenmerk bei dem neuen Gesetze darauf gerichtet werden, daß für bloße Preßvergehen, wenn nicht noch ein anderes Vergehen hinzukommt, keine Correctionshausstrafe statuiert werde. Hinsichtlich der Staatsanwälte muß ich bemerken, daß dasjenige eingetreten ist, was ich im Jahr 1831 hinsichtlich des Instituts bemerkt habe. Ich habe schon damals gesagt, es sey zu befürchten, daß es nicht mit jener Ruhe und Leidenschaftslosigkeit geübt werden würde, die eine solche Einrichtung haben soll. Man sieht, daß hier die Neuheit auch ihre großen Fehler hatte. Ich beziehe mich nicht auf einzelne Subjecte, muß aber doch bekennen, daß, wenn die Censur in den Bundesstaaten besteht, und nur die innere Preßfreiheit eingeräumt ist, mit der Censur das Institut natürlich nicht gleich fortlaufen kann. Hinsichtlich desjenigen Theils des Preßgesetzes, für den die Censur fortbestehen bleibt, kann die Staatsanwaltschaft nicht mehr wirksam seyn, sondern muß sich auf diejenigen Fälle reduciren, für welche die Preßfreiheit gegeben ist. Was die von dem Abg. v. N o t t e c k in Antrag gebrachte Freiheit des Verfassers betrifft, wenn die Censur eingeführt ist, so glaube ich auch, daß dieß in dem Sinn statt finden soll, daß es sich auf die öffentliche Verfolgung von Verbrechen bezieht, wo also erkennbar ist, was der Verfasser gesagt hat. Es kann neben diesem der Verfasser nicht noch angeklagt werden, es wäre denn, daß ein besonders verdecktes Vergehen noch da-

neben begangen worden wäre, was allerdings möglich seyn könnte. Ich wünsche also, daß das neue Preßgesetz so weitals möglich die von mir angegebenen Rücksichten beachten möchte.

Welcker: Auch ich erlaube mir jetzt, einige specielle Punkte zu bezeichnen, die ich in Beziehung auf die Abänderung des provisorischen Gesetzes beobachtet wissen möchte, und mit Ausnahme einiger zu ministeriell gestunter Gegner hoffe ich die Theilnahme der Kammer zu finden. Von den geflügelten Worten, die in diesem Saale zum Vorschein kamen, wäre manches zu beantworten; allein ich verzichte darauf, und beschränke mich nur auf die Erwiederung gegen die Bemerkung des Abg. S c h a a f f, welcher sagte, daß man verdeckt und öffentlich gegen seine Ausführung gesprochen habe. Ich glaubte meinerseits, es wäre am besten, gegen seine Ausführung nicht zu sprechen. Er sagte, er habe so viel gelitten durch seinen Kampf gegen die Preßfreiheit, und auch das Uebrige, was er sagte, hat mich zu keiner Widerlegung aufgefordert, so z. B. auch das nicht, daß er glaubte, Einer, der über die allgemeinen europäischen Verhältnisse eine Zeitung schreibe, begehe eine Usurpation, wenn er fürs Bessere zu wirken suche. Jeder kann von seinem kleinen Kreise aus den Zustand zu verbessern suchen, und kann zuletzt im großen Kreise wirken. Einer andern Aeußerung des Abg. M e r t muß ich mit einem Wort gedenken. Er hat geglaubt, daß die Regierung in Beziehung auf die Vertheidigung des Preßgesetzes alles Mögliche gethan habe. Die Kammer hat in ihrem Bemühen, mit der Regierung so friedlich als möglich auszukommen, nie und nirgends über diesen Punkt durch Abstimmung sich ausgesprochen, weil es zu unmittelbaren praktischen Resultaten vor der Hand wenigstens nicht gehörte. Da aber früher in der geheimen Verhandlung doch zum Theil eine entgegengesetzte Meinung ausgesprochen worden ist, so muß ich meinerseits auch eine entgegengesetzte Ansicht aussprechen. Ich will nicht mit dem kleinsten Finger den unschuldigen Scheier lüften, der über dieser geheimen Verhandlung ruht, sondern nur behaupten, daß ich leider die Ueberzeugung habe, die Regierung habe nicht Alles gethan, was sie thun mußte, um unser Preßgesetz zu vertheidigen. Sie hätte ohne Appel au peuple und ohne Blutvergießen und ohne alle Gefahr das Preßgesetz erhalten können, und wer mir widerspricht, den verweise ich auf die geheimen Verhandlungen, wo ich die Gründe aus den Akten selbst nachgewiesen habe. Ein zweites Moment, das der Redner vor mir zur Sprache brachte, muß ich, weil es unmittelbar auf die Beschluß-

fassung Einfluß haben könnte, ebenfalls kurz berühren. Er hat geglaubt, der Abg. Schaaff habe den liberalsten Antrag gestellt, indem er gewünscht habe, die Regierung möge sich bei der Bundesversammlung für ein besseres Preßgesetz verwenden. Auch ich habe dieß schon wiederholt gewünscht, aber vor einigen Tagen gehört, daß man solche Verwendungen fast für eine Anmaßung des kleinen badischen Staats hält. Ich erwarte vor der Hand von dieser Verwendung nicht viel, und will mich, weil ich nicht viel erwarte, auch nicht täuschen lassen, und meine Hoffnung nicht darauf bauen. Ich gehe nun auf die speciellen Anträge über, und bleibe, was die Form des allgemeinen Antrags betrifft, bei demjenigen, was ich früher erklärt habe. Ich wünsche nämlich daß die Kammer die Ueberzeugung festhalte, die sie in feierlicher Schlussfassung mit großer Mehrheit ausgesprochen hat, daß nämlich die Kammer die Verordnung vom 28. Juli als eine solche Maaßregel erkläre, die durchaus nur als provisorisch gelten konnte, und daß die Regierung von einem Verfassungsbruch nur in sofern freigesprochen werden könne, als sie sich mit der Kammer über eine Maaßregel vereinigt, wodurch der Friede hergestellt wird, und daß ohne dieses unser Preßgesetz von 1831 in seiner vollen Kraft rechtlich fortbesteht. Diese Maaßregel muß nun entweder darin bestehen, daß die Regierung die Verordnung v. 28. Juli als Provisorium mit ihren eigenen Verbesserungen vorlegt, oder aber, daß sie uns die bestimmte Zusicherung gibt, sie wolle gleich nach dem Schluß des Landtags ein Provisorium erlassen, worin wenigstens der Hauptantrag der Commission realisiert wird. Das specielle Einzelne läßt sich hier nicht vollständig besprechen. Wenn aber die Pressefreiheit im Innern gegeben wird, so wird sich die Kammer nach dem heute ausgesprochenen Gesichtspunkte dabei beruhigen, allein absolut nothwendig ist es, daß wir an dieser Bedingung festhalten. Ich bin zwar nicht der Meinung, daß sich die Regierung der Geschwindschreiberei schuldig gemacht haben würde, wenn sie nach fünfmonatlichen ständischen Verhandlungen und nachdem längst vorher bekannt war, daß dieser Zustand nicht befriedigend sey, ein kurzes Gesetz über die Pressefreiheit vorlegte. Ich bin auch nicht der Meinung, daß die Verlängerung des Landtags um einen Monat eine nicht zu verrückende Grenze sey; denn wenn es gilt, das Vertrauen auf die Heiligkeit der beschworenen Ver-

fassung und auf einen festen Rechtszustand wieder herzustellen, da müssen alle andern Rücksichten nachstehen, und wenn wir auch acht Tage länger über ein Preßgesetz zu verhandeln hätten, so würde der Regierung und uns dieß nicht zum Vorwurf gemacht werden, im Gegentheil, man würde es uns vorwerfen, wenn wir flüchtig darüber weggingen. Auch ich bin von jeher und vielleicht nur zu sehr zum Vertrauen geneigt, auch in Beziehung auf die Gesinnung derjenigen Mitglieder der Regierung, die dabei einflußreich seyn werden; allein hier handelst es sich nicht um einfache persönliche Verhältnisse von ihrer Seite, sondern um Verhältnisse zu dem Ausland, und da mögen mir die Herrn Regierungscommissäre nicht übel nehmen, wenn ich zu ihnen nicht das Vertrauen habe, daß sie in Beziehung auf das Ausland kräftig und stark genug sich benehmen werden. Haben sie mitten im Frieden unser Preßgesetz aus Rücksichten auf das Ausland zurückgenommen, wie viel mehr werden sie sich durch auswärtigen Einfluß bestimmen lassen, nicht zu geben, was nicht bestimmt versprochen, sondern nur in einem allgemeinen, unbestimmten Umriß angedeutet worden ist. Wir haben von einem der Herren Regierungscommissäre aufs Neue vernommen, daß ja die Klagen übertrieben seyen, indem man von dem gegenwärtigen Preßzustand oder Censurzustand in einer Weise spreche, als wenn die Wahrheit unterdrückt sey. Ich bin aber zu vielen hundert Beweisen erbötig, deren ich auch schon mehrere mitgetheilt habe, daß durch alle Kategorien hindurch die Unterdrückung der Wahrheit und der Interessen des Volks durch die Censur geübt werde, und daß hier gar kein Maaß und keine Schonung auch bei uns in Baden statt finde. Ich kann also durch jene Versicherung der Regierungscommission mich nicht von meinem Verlangen einer bestimmten Erklärung abhalten lassen. Eben so wenig dadurch, daß ich an die Verantwortlichkeit der Volksabgeordneten denke, woran die Regierungscommission erinnerte. Ja ich nehme dieses Wort in seinem vollen Sinne auf, ich halte mich verantwortlich, und wehe den Volksabgeordneten, die eine persönlich vorgefaßte Meinung, die irgend ein persönliches Interesse, eine persönliche Vorliebe für Pressefreiheit oder sonst etwas hier durchsetzen, und Maaßregeln darauf gründen wollten ohne die festeste und ernsteste Erwägung des Wohls des Volkes. Ich sehe aber Gefahr, so gut wie die Regierungscommission Gefahren sieht. Ich sehe die Gefahren nur von einer ganz andern Seite. Sie sind in diesem Saale schon zur Sprache gekommen, und sie erschrecken mich. Sie sind vielleicht näher als man denkt, nahe, wenn wir nicht den Glauben an die Verfassung und die Treue des Fürsten, wenn wir nicht den festen Rechtszustand, vereint mit der Regierung, zu erhalten wissen

Staatsrath Winter (einfallend): Wir haben keine Gefahr von dieser Seite! —

Welcker: Dieß ist eine sehr beschränkte politische Ansicht, und ich berufe mich auf die allgemeine Meinung.

(Beschluß folgt.)